

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des
Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16. November 2015
vom 6. September 2019**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat der Fachbereich Biologie die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2015 (AB Uni 27/2015, S. 2074) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen: Einer Prodekanin/einem Prodekan für Finanzen und Personal (gleichzeitig die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans); einer Prodekanin/einem Prodekan für Struktur, Internationales und Transfer und einer Prodekanin/ einem Prodekan für Studienangelegenheiten, welche/r mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten betraut ist (§ 27 Abs. 6 Satz 5 HG).“

2. § 6 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Es erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG).“

3. § 7 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht Habilitationen und Promotionen sowie die Verleihung von Hochschulgraden aufgrund der einschlägigen Ordnungen. Bei der Vollziehung der Promotion ist es zulässig, dass die Dekanin/der Dekan bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter durch eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan vertreten wird, sofern letztere/r der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.“

4. § 7 Absatz 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen (§ 27 Abs. 5 Satz 2 HG). Die Dekanin/ der Dekan ist erst dann abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt worden ist und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt worden ist (§27 Abs. 5 Satz 1 HG). Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit gewählt.“

5. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.“

6. § 25 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht.“

7. § 25 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuzuziehen (§ 7 Abs. 2 Habilitationsordnung FB 13).“

8. § 32 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Gehören dem Vorstand weniger oder mehr als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden die Stimmen so gewichtet, dass das Verhältnis 4:1:1:1 gemäß Absatz (2) gewährleistet ist. Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 29. Mai 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 6. September 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s